

Aktenzeichen: 5 AZR 549/83

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 10. Oktober 1984

- 5 AZR 549/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 14. Juli 1982

Hagen

- 3 Ca 18/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 5. Mai 1983

Hamm

- 10 Sa 1282/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Anspruch auf Billigung des Arbeitgeberwechsels

Gesetz: BGB § 611 Gratifikation, § 315 Abs. 3 Satz 2; Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 § 1 Abs. 2 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 549/83

10 Sa 1282/82 Hamm

Verkündet am
10. Oktober 1984

Im Namen des Volkes!

Clobes,

Reg.-Sekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Oktober 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Schneider sowie den ehrenamtlichen Richter Halberstadt und die ehrenamtliche Richterin Nipperdey für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 5. Mai 1983 - 10 Sa 1282/82 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

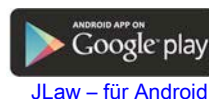
T a t b e s t a n d :

Die beiderseits tarifgebundenen Parteien streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, den Übertritt des Klägers zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes am 1. Oktober 1981 zu billigen und ihm dementsprechend für das Jahr 1981 eine anteilige Sonderzuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 (Zuwendungs-TV) zu zahlen.

Der Kläger war vom 1. August 1974 bis zum 30. September 1981 bei der Beklagten als Sozialarbeiter beschäftigt. Bis Anfang 1979 arbeitete er in einem Modellversuch Obdachlosenbrennpunkt L mit. Während dieser Zeit nahm er an einer Fortbildungsveranstaltung teil, deren Kosten die Beklagte getragen hat. Nach Beendigung dieses Modells wurde er im Allgemeinen Sozialdienst auf seinen Wunsch im Stadtteil H eingesetzt. Auch während dieser Tätigkeit besuchte er eine für seine Tätigkeit erforderliche weitere Fortbildungsveranstaltung, deren Kosten von der Beklagten getragen wurden. Die Arbeitsgruppe des Klägers bestand zuletzt aus dem Kläger und drei Sozialarbeitern im Anerkennungs-jahr, sogenannten Praktikanten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

Mit Schreiben vom 29. Juni 1981 kündigte der Beklagte sein Arbeitsverhältnis fristgerecht zum 30. September 1981 ohne Angabe von Gründen. Am 1. Oktober 1981 trat er eine neue Arbeitsstelle bei dem Gesundheitsamt des M Kreises, Nebenstelle L, als Sozialarbeiter in der Suchtberatung an.

Erstmals mit Schreiben vom 3. Dezember 1981 beantragte der Kläger unter Hinweis auf § 1 Abs. 2 Nr. 2 Zuwendungs-TV, seinen Übertritt zum M Kreis zu billigen und ihm dementsprechend eine anteilige Sonderzuwendung in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 2.435,-- DM brutto zu zahlen. Als Gründe für seinen Übertritt gab er dabei an, er habe sich beruflich verändern wollen und erhalte bei dem Märkischen Kreis eine Zusatzausbildung als Gesprächstherapeut. Darüber hinaus sei der neue Arbeitsplatz in Lüdenscheid günstiger zu erreichen.

§ 1 des Zuwendungs-TV hat, soweit es hier interessiert, folgenden Wortlaut:

"§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er
1. am 1.12. im ArbVerh. steht und nicht für den ganzen Monat Dezember ohne Verg. zur Ausübung einer entgeltl. Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist und
 2. seit dem 1.10. ununterbrochen als Angestellter, ... im öffentlichen Dienst gestanden hat oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt 6 Monate bei demselben ArbGeb. im ArbVerh. gestanden hat oder steht



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

und

3. nicht in der Zeit bis einschl. 31.3. des folg. Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.
- (2) Der Angestellte, dessen ArbVerh. spätestens mit Ablauf des 30.11. endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 gen. Art im öffentl. Dienst gestanden hat, erhält eine Zuwendung,
1. ...
 2. wenn er im unmittelbaren Anschluß an das ArbVerh. zu einem anderen ArbGeb. des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 gen. Art übertritt und der bish. ArbGeb. das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt oder
 3. ..."

Die Beklagte billigte den Übertritt mit Schreiben vom 11. Dezember 1981 nicht. Durch den Weggang des Klägers sei eine empfindliche Lücke im allgemeinen Sozialdienst des Stadtteils H entstanden. Andere entsprechend ausgebildete und qualifizierte Sozialarbeiter hätten nicht zur Verfügung gestanden.

Der Kläger hat seinen Anspruch mit der am 5. Januar 1982 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage gerichtlich geltend gemacht. Er hat vorgetragen, sein Arbeitsplatz hätte einem der Praktikanten übertragen werden können, so daß kein personeller Engpaß aufgetreten wäre. Darüber hinaus dürfe die Beklagte nach dem Runderlaß des Bundesinnenministers vom 30. Oktober 1973 die Zustimmung nur versagen, wenn dem Wechsel zwingende dienstliche Gründe entgegenstünden, die hier nicht vorlägen.



Der Kläger hat beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an ihn
2.435,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen
seit dem 8. Januar 1982 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat sich darauf berufen, die Stelle des Klägers habe weder durch Praktikanten noch durch einen Sozialarbeiter aus einem anderen Bereich angemessen besetzt werden können, da diesen die zusätzlichen Qualifikationen des Klägers gefehlt hätten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine anteilige Sonderzuwendung, da die Weigerung der Beklagten, den Arbeitgeberwechsel zu billigen, billigem Ermessen entspricht.

1. Nach dem hier anzuwendenden Tarifvertrag hat grundsätzlich nur der Angestellte einen Anspruch auf die jährliche Zuwendung, der am 1. Dezember des Kalenderjahres, für das die Zuwendung beansprucht wird, im Arbeitsverhältnis zu dem in Anspruch genommenen Arbeitgeber steht und nicht zu den in dem Tarifvertrag genannten Zwecken ohne Vergütung beurlaubt ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 1



Zuwendungs-TV). Von diesem Grundsatz, dessen Voraussetzungen der Kläger deswegen nicht erfüllt hat, weil er bei der Beklagten bereits am 30. September 1981 ausgeschieden ist, macht § 1 Abs. 2 Zuwendungs-TV mehrere Ausnahmen, von denen hier nur die unter Nr. 2 genannte in Betracht kommt. Danach hat auch der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis vor dem 1. Dezember endet, Anspruch auf eine anteilige Zuwendung, der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen bei einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes beschäftigt war, im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt und der bisherige Arbeitgeber das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt.

2. Die Beklagte hat das Ausscheiden des Klägers nicht gebilligt. Bei der Entscheidung über die Billigung ist die Vorschrift des § 315 BGB entsprechend anzuwenden (BAG Urteil vom 8. Februar 1978 - 5 AZR 756/76 - AP Nr. 94 zu § 611 BGB Gratifikation, zu 3 der Gründe m. w. N. aus der Literatur; BAG Urteil vom 14. September 1983 - 5 AZR 158/82 - AP Nr. 117 zu § 611 BGB Gratifikation, zu I 3 der Gründe). Nach Abs. 3 Satz 2 dieser Vorschrift ist die Billigung durch Urteil zu ersetzen, sofern sie nach billigem Ermessen hätte erfolgen müssen. Dies kann auch noch nach dem Ausscheiden des Angestellten und im Zusammenhang mit einer Klage, die anteilige Zuwendung zu zahlen, geschehen (BAG Urteil vom 8. Februar 1978, aaO, zu 3 der Gründe; BAG Urteil vom 14. September 1983, aaO, zu I 3 der Gründe).

3. Die Beklagte hat den Wechsel des Klägers zu Recht nicht ge-



billigt.

a) Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats kann der Arbeitgeber, indem er die Billigung ausspricht oder hiervon absieht, über die Sonderzuwendung eigene Interessen an dem Fortbestand des Arbeitsverhältnisses verfolgen. Er muß zwar eine Kündigung des Arbeitnehmers hinnehmen, braucht aber das Ausscheiden nicht zu billigen, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses für ihn zur Unzeit kommt. Letzteres wird immer dann anzunehmen sein, wenn dienstliche Interessen durch die fehlende und nicht sogleich zu ersetzende Arbeitskraft des ausscheidenden Angestellten beeinträchtigt werden (BAG Urteil vom 8. Februar 1978, aaO, zu 2 b bb der Gründe; BAG Urteil vom 14. September 1983, aaO, zu I 2 der Gründe). Allerdings muß der Arbeitgeber, wenn er über die Billigung entscheidet, seine eigenen Interessen an einem Fortbestand des Arbeitsverhältnisses mit den Gründen des Arbeitnehmers für einen Wechsel des Arbeitsverhältnisses gegenseitig abwägen. Bei den Umständen, die er dabei auf seiner Seite nach § 315 BGB einführen darf, muß es sich um sachlich einleuchtende Gründe handeln, die sein Interesse am Fortbestand des Arbeitsverhältnisses ergeben. Wenn der Senat in der Entscheidung vom 8. Februar 1978 (aaO) einen engeren Maßstab angelegt hat, so beruhte dies darauf, daß es für den Bereich des damals anzuwendenden Tarifvertrages nach dem Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 30. Oktober 1973 darauf ankommen sollte, ob zwingende dienstliche Gründe dem Arbeitgeberwechsel entgegenstanden. Hieraus ergibt sich allenfalls eine für den Bereich des Bundesministers zu berücksichtigende Selbstbindung. Für die hier



beklagte Stadt ist dagegen die Tarifnorm nach den allgemeinen Auslegungsregeln zu beurteilen (BAG Urteil vom 14. September 1983, aaO, zu I 3 a der Gründe m. w. N.).

b) Die Beklagte Stadt hat unbestritten vorgetragen, daß der Kläger der einzige voll ausgebildete Sozialarbeiter in seinem Aufgabenbereich gewesen sei. Es ist weiterhin unstreitig, daß der Kläger auf Kosten der Beklagten zwei Fortbildungsveranstaltungen besucht hat, um seinen Aufgaben in seinem Arbeitsbereich voll genügen zu können. Nach dem beiderseitigen Parteivortrag und den entsprechenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts steht auch fest, daß beim Ausscheiden des Klägers lediglich noch nicht voll ausgebildete Sozialarbeiter im Anerkennungsjahr bzw. ein Sozialarbeiter aus einem völlig anderen Sachgebiet, der nicht die zusätzlichen Qualifikationen des Klägers hatte, zur Verfügung standen, um die Aufgaben des Klägers zu übernehmen. Damit liegen aber sachlich einleuchtende Gründe vor, die die Kündigung des Klägers als zur Unzeit erfolgt erscheinen lassen. Sicher konnte die Beklagte durch die Versetzung eines Sozialarbeiters aus einem anderen Sachbereich und dessen Einarbeitung die durch den Weggang des Klägers entstandene Lücke im Laufe der Zeit schließen. Das ändert aber nichts daran, daß der Weggang des Klägers den Interessen der Beklagten widersprach. Dies gilt insbesondere deshalb, weil es hier darum ging, die Betreuung von ganz besonders schutzbedürftigen Sozialfällen sicherzustellen.

c) Die vom Kläger für seinen Wechsel vorgebrachten Gründe sind nicht von solchem Gewicht, daß sie die Interessen der Beklagten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zurückdrängen konnten.

Soweit der Kläger sich darauf beruft, sein neuer Arbeitsplatz sei für ihn günstiger zu erreichen, hat die Beklagte von ihm unbestritten vorgetragen, sein neuer Arbeitsplatz sei von seinem Wohnort weiter entfernt als sein alter. Sein Wunsch, eine zusätzliche Fortbildungsveranstaltung als Gesprächstherapeut zu besuchen, ist nicht so erheblich, daß demgegenüber die schwerwiegenden Interessen der Beklagten an seinem zumindest vorübergehenden Verbleiben zurückstehen müßten. Darüber hinaus hat der Kläger selbst nicht vorgetragen, daß die Beklagte sich geweigert hätte, ihm eine entsprechende Zusatzausbildung zu ermöglichen.

Sonstige Gründe, die die Nichtbilligung des Arbeitgeberwechsels durch die Beklagte als unbillig erscheinen ließen, sind weder vorgetragen noch erkennbar.

4. Soweit der Kläger rügt, das Landesarbeitsgericht habe unter Nichtbeachtung von § 286 ZPO die vom Kläger für seinen Wechsel vorgebrachten Gründe nicht ausreichend gewürdigt, vermag dem der Senat nicht zu folgen. Der Kläger hat selbst nichts dafür vorgetragen, welche Gründe das Landesarbeitsgericht nicht in seine Abwägung einbezogen hätte. Sie sind auch sonst nicht erkennbar.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

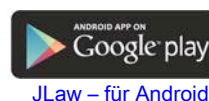
Schneider

Halberstadt

Nipperdey



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)